

# Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe GesBG (Gesundheitsberufekompetenzverordnung)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 5 und 32 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016<sup>1</sup> (GesBG),

*verordnet:*

## **Art. 1** Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die berufsspezifischen Kompetenzen, über die die Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a GesBG verfügen müssen;
- b. das Verfahren zur periodischen Überprüfung der berufsspezifischen Kompetenzen im Hinblick auf eine Anpassung an die Entwicklungen in den Gesundheitsberufen nach GesBG;
- c. den Erlass von Akkreditierungsstandards zur Konkretisierung von Artikel 7 Buchstabe c GesBG.

## **Art. 2** Bachelorstudiengang in Pflege

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Pflege müssen fähig sein:

- a. die Verantwortung für die gesamten Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Pflegeprozess von zu behandelnden Personen aller Altersgruppen zu übernehmen, mit deren Angehörigen zusammenzuarbeiten und den gesamten Pflegeprozess zu koordinieren;
- b. klinische Untersuchungen sowie Anamnesen durchzuführen und gestützt darauf den Pflegebedarf zu erheben und Pflegediagnosen zu stellen;

SR .....

<sup>1</sup> SR .....

2018-.....

1

- c. mit den zu behandelnden Personen und ihren Angehörigen die Pflegeziele festzulegen und die pflegerischen Interventionen zu planen und durchzuführen;
- d. die pflegerischen Interventionen auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Fachgebiet abzustützen und deren Wirksamkeit anhand von Kriterien und validierten Qualitätsnormen zu überprüfen;
- e. bei Austritten aus Institutionen oder Übertritten die Versorgungskontinuität zu gewährleisten;
- f. die zu behandelnden Personen sowie ihre Angehörigen darin zu unterstützen, Funktionseinschränkungen, Behinderungen und Krankheiten vorzubeugen, diese zu überwinden oder damit umzugehen;
- g. Komplikationen vorzubeugen und in Notfallsituationen lebensrettende Massnahmen zu ergreifen;
- h. zu Menschen in präventiven, therapeutischen, rehabilitativen oder palliativen Situationen eine patientenzentrierte und fürsorgliche Beziehung gemäss pflegeethischen Prinzipien aufzubauen, die den Pflegeprozess wirksam unterstützt;
- i. fachlich die Verantwortung für den Pflegeprozess gegenüber anderen Berufsangehörigen zu übernehmen;
- j. Evidenzbedarf im Bereich der Pflegepraxis zu erkennen, an der Formulierung und Beantwortung von Forschungsfragen mitzuwirken und aufgrund ihrer klinischen Erfahrung die wirkungsvolle Umsetzung der Erkenntnisse in der Pflegepraxis zu fördern;
- k. das notwendige pflegerische Wissen an zu behandelnde Personen sowie Angehörige der eigenen und anderer Berufsgruppen weiterzugeben und sie bei der Umsetzung anzuleiten.

### **Art. 3** Bachelorstudiengang in Physiotherapie

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Physiotherapie müssen fähig sein:

- a. die Verantwortung für den physiotherapeutischen Prozess von zu behandelnden Personen aller Altersgruppen zu übernehmen und die physiotherapeutische Versorgung zu koordinieren;
- b. mittels visueller und taktil-kinästhetischer Wahrnehmung die physiotherapeutischen Untersuchungen durchzuführen;
- c. mittels Befragung und Testung Funktions-, Bewegungs- und Schmerzanalysen durchzuführen um die physiotherapeutischen Diagnosen und Prognosen abzuleiten;
- d. die physiotherapeutischen Zielsetzungen gemeinsam mit den zu behandelnden Personen und unter Berücksichtigung von deren Ressourcen festzulegen;

- e. physiotherapeutische Behandlungen vorzunehmen durch Anwendung von manuellen Techniken, Fazilitation von Bewegung und therapeutischen Trainingselementen;
- f. unter Einbezug von bewegungsunterstützenden Technologien Menschen mit akuten oder chronischen Beeinträchtigungen bei der Veränderung des Bewegungsverhaltens zu unterstützen;
- g. die physiotherapeutische Behandlung auf wissenschaftliche Erkenntnisse abstützen und deren Wirksamkeit anhand von Kriterien und validierten Qualitätsnormen zu überprüfen;
- h. mittels verbaler, nonverbaler und taktiler Kommunikation sowie mittels Beratung den physiotherapeutischen Prozess wirksam zu unterstützen;
- i. klinisch relevantes und aktuelles Erfahrungs-, Forschungs- und Kontextwissen aus der Physiotherapiewissenschaft und den Bezugswissenschaften anzuwenden;
- j. das notwendige physiotherapeutische Wissen sowie Befunde und deren Interpretation adäquat an zu behandelnde Personen sowie Angehörige der eigenen und anderer Berufsgruppen weiterzugeben;
- k. in interprofessionellen Teams die physiotherapeutische Sichtweise einzubringen.

**Art. 4** Bachelorstudiengang in Ergotherapie

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs in Ergotherapie müssen fähig sein:

- a. in der Arbeit mit den zu behandelnden Personen sowie deren Angehörigen die Verantwortung für den ergotherapeutischen Prozess zu übernehmen und diesen zu koordinieren;
- b. die für den ergotherapeutischen Prozess individuell und situativ angemessenen Befunderhebungsmethoden auszuwählen sowie Interventionsmethoden evidenzbasiert festzulegen und anzuwenden;
- c. die Betätigungen der zu behandelnden Personen im sozialen, kulturellen, räumlichen und zeitlichen Kontext zu analysieren sowie entsprechende ergotherapeutische Massnahmen zu ergreifen;
- d. die vorhandenen Ressourcen zu nutzen, Hilfsmittel auszuwählen und anzupassen, das Umfeld zu gestalten und damit die Autonomie der zu behandelnden Personen zu fördern;
- e. nach für die Ergotherapie gültigen Qualitätsstandards zu handeln und die Wirksamkeit ihrer Interventionen nach diesen zu überprüfen;
- f. mit den zu behandelnden Personen eine angemessene therapeutische Beziehung aufzubauen und so zu kommunizieren, dass sie an der Entscheidungsfindung teilhaben können;

- g. in interprofessionellen Teams die ergotherapeutische Sichtweise einzubringen und sich für die betätigungsrelevanten Bedürfnisse der zu behandelnden Personen einzusetzen;
- h. Evidenzbedarf im Bereich der Ergotherapie zu erkennen, sich an der Beantwortung entsprechender Forschungsfragen zu beteiligen und ihre klinische Erfahrung zu nutzen, um die wirkungsvolle Umsetzung der Erkenntnisse in der ergotherapeutischen Praxis zu unterstützen;
- i. das notwendige ergotherapeutische Wissen an zu behandelnde Personen, deren Umfeld sowie an Angehörige der eigenen und anderer Berufsgruppen weiterzugeben und sie bei der Umsetzung zu unterstützen.

**Art. 5** Bachelorstudiengang in Hebamme

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges in Hebamme müssen fähig sein:

- a. in ihrem Fachgebiet die Verantwortung für die Betreuung, Beratung und Überwachung von Frau, Kind und Familie während Präkonzeption, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit bis zum Ende des ersten Lebensjahrs des Kindes zu übernehmen und zu koordinieren;
- b. den perinatalen Gesundheitszustand der Frau zu erheben, Diagnosen zu stellen und die spezifischen Interventionen mit der Frau und ihrer Familie zu definieren, umzusetzen und zu evaluieren;
- c. einen physiologischen geburtshilflichen Verlauf zu leiten, die erforderlichen Interventionen gestützt auf aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im Fachgebiet zu ergreifen und diese zu überwachen;
- d. Abweichungen vom physiologischen geburtshilflichen Verlauf zu erfassen, eine Risikoerhebung durchzuführen, gesundheitserhaltende Massnahmen zu verordnen und bei Bedarf andere Fachpersonen beizuziehen;
- e. bei Frau und Kind einen pathologischen geburtshilflichen Verlauf, vorbestehende Krankheiten sowie psychosoziale Risiken zu erfassen und in interprofessioneller Zusammenarbeit die nötigen Interventionen zu ergreifen;
- f. Notfallsituationen zu erfassen, Prioritäten zu setzen und die nötigen Massnahmen für Frau und Kind zu ergreifen und falls notwendig dafür zu sorgen, dass diese Massnahmen im interprofessionellen Team weitergeführt werden;
- g. eine bedarfsgerechte perinatale Betreuung in Institutionen oder zuhause zu gewährleisten;
- h. die Wirksamkeit ihrer Interventionen anhand validierter Instrumente zu überprüfen;
- i. durch personenzentrierte Kommunikation die Bedürfnisse der betroffenen Personen zu erfassen, diese fachlich zu beraten und sich dafür einzusetzen, dass sie sich an der Entscheidungsfindung beteiligen können;
- j. Evidenzbedarf im Bereich der Hebammengeburtshilfe zu erkennen, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen und ihre klinische Erfahrung zu nutzen;

- k. hebammenspezifisches Wissen an Frauen, Familien sowie Angehörige der eigenen und anderer Berufsgruppen weiterzugeben.

**Art. 6** Bachelorstudiengang in Ernährung und Diätetik

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges in Ernährung und Diätetik müssen fähig sein:

- a. die Verantwortung für den ernährungsberaterischen und -therapeutischen Prozess von zu behandelnden Personen zu übernehmen, mit deren Angehörigen zusammenzuarbeiten und den gesamten Prozess zu koordinieren;
- b. Einzelpersonen, Personengruppen oder bestimmte Bevölkerungsgruppen sowie Betriebe zu beraten und sie zu befähigen, eine bedarfsdeckende und gesundheitsfördernde oder therapeutisch angezeigte Ernährung umzusetzen;
- c. basierend auf der Anamnese und der klinischen Untersuchung Ernährungsdiagnosen zu stellen;
- d. die nötigen Interventionen unter Berücksichtigung von physiologischen, pathophysiologischen, psychologischen, sozialen Faktoren sowie dem Einfluss von Lebensmitteln und Ernährungsgewohnheiten auf die Gesundheit zu bestimmen;
- e. auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgestützte Interventionen zu veranlassen und Einzelpersonen oder Personengruppen anzuleiten, ihr Ernährungsverhalten den persönlichen Bedürfnissen und den therapeutischen Erfordernissen anzupassen;
- f. die Wirksamkeit ihrer Interventionen anhand von ernährungsspezifischen Kriterien und validierten Qualitätsnormen zu überprüfen;
- g. die zielgruppengerechte Vermittlung von Ernährungsinformationen durch adäquate Kommunikation sicherzustellen und Individuen und Bevölkerungsgruppen dabei anzuleiten gesundheitlich vorteilhafte Lebensmittel auszuwählen;
- h. Evidenzbedarf im Bereich der Ernährung und Diätetik zu erkennen, sich an der Beantwortung entsprechender Forschungsfragen zu beteiligen und sich für die Umsetzung neuer Erkenntnisse in der Praxis einzusetzen;
- i. ernährungsspezifisches Wissen an Angehörige der eigenen und anderer Berufsgruppen weiterzugeben und sie bei der Umsetzung im Alltag anzuleiten.

**Art. 7** Bachelorstudiengang in Optometrie

Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges in Optometrie müssen fähig sein:

- a. die Verantwortung für die optometrische Behandlung zu übernehmen und die optometrische Versorgung zu koordinieren;
- b. zu behandelnde Personen mit Beschwerden, objektiven Symptomen oder spezifischen Bedürfnissen im Bereich des visuellen Systems als Erstan-

- sprechpartnerin und Erstansprechpartner zu beraten und gegebenenfalls zu versorgen;
- c. Informationen über den visuellen oder okulären Status der zu behandelnden Person zu erheben, zu interpretieren und ausserhalb der physiologischen Norm stehende Befunde zu erkennen;
  - d. die Zusammenhänge von systemischen Erkrankungen mit der Augengesundheit zu verstehen und Veränderungen am Sehorgan als Hinweise auf solche zu erkennen;
  - e. für die Bestimmung des visuellen Status die geeignete Technik und Methodik zu nutzen, gegebenenfalls unter Anwendung topischer diagnostischer Ophthalmika;
  - f. geeignete Massnahmen wie Untersuchungen, Sehhilfen und andere Hilfsmittel, Therapien oder eine Überweisung an die entsprechende Spezialistin oder den entsprechenden Spezialisten zu empfehlen oder zu verordnen;
  - g. Erwartungen, Ängste und Vorstellungen der zu behandelnden Personen zu erfassen und sie so zu beraten, dass diese die Massnahmen zur Erhaltung der Augengesundheit oder die Verwendung von Sehhilfen im Alltag umsetzen können;
  - h. die Wirksamkeit ihrer Massnahmen nach den für die Optometrie gültigen Qualitätsstandards zu überprüfen;
  - i. bei der Implementierung und Evaluation von evidenzbasierten Qualitätsstandards der Optometrie mitzuarbeiten und entsprechend zu handeln;
  - j. optometriespezifisches Wissen Angehörigen der eigenen und anderer Berufsgruppen weiterzugeben.

**Art. 8** Masterstudiengang in Osteopathie

Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiengangs in Osteopathie müssen fähig sein:

- a. die Verantwortung für den osteopathischen Therapieverlauf zu übernehmen und ein Behandlungsprotokoll zu erstellen, das die verschiedenen biopsychosozialen Aspekte berücksichtigt;
- b. als Erstversorgerinnen und Erstversorger Anamnesen und klinische Untersuchungen durchzuführen, Differentialdiagnosen zu stellen und darauf basierend zu entscheiden, ob eine osteopathische Behandlung angezeigt ist oder ob die zu behandelnde Person an eine andere Gesundheitsfachperson verwiesen werden muss;
- c. die Funktionsfähigkeiten des Organismus zu analysieren, eine osteopathische Diagnose zu stellen und den Therapieansatz zu definieren, der die strukturelle und funktionale Integrität der zu behandelnden Person stärkt oder verbessert und die Therapie umzusetzen;

- d. den osteopathischen Therapieverlauf mittels angemessener Information über die verschiedenen osteopathischen Manipulationen und deren Anwendungsbereich zu erläutern;
- e. mittels klarer und angepasster Kommunikation ein partnerschaftliches Vertrauensverhältnis mit der zu behandelnden Person aufzubauen, um den osteopathischen Prozess wirksam zu unterstützen;
- f. die Wirksamkeit ihrer Massnahmen nach den für die Osteopathie gültigen Qualitätsstandards zu überprüfen;
- g. die Forschungsergebnisse in die eigene osteopathische Praxis zu implementieren, dadurch die Patientenversorgung zu optimieren und sich für die Weiterentwicklung der klinischen Forschung zu engagieren;
- h. mit ihrem osteopathischen Wissen zur Lösung von gesundheitlichen Problemen im Rahmen der interprofessionellen Versorgung beizutragen;
- i. ausgehend von den auf der Grundlage der gesellschaftlichen Entwicklung hervorgehenden Bedürfnissen und den evidenzbasierten Daten der Forschung zur Weiterentwicklung des Berufs des Osteopathen oder der Osteopathin beizutragen.

#### **Art. 9** Periodische Überprüfung der berufsspezifischen Kompetenzen

<sup>1</sup>Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft periodisch, ob die berufsspezifischen Kompetenzen an die Entwicklung in den Gesundheitsberufen angepasst werden müssen.

<sup>2</sup>Es bezieht das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), die betroffenen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011<sup>2</sup> sowie die betroffenen Organisationen der Arbeitswelt in die inhaltliche Überprüfung ein.

<sup>3</sup>Die Überprüfung erfolgt mindestens alle zehn Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie kann durch das BAG oder die Stellen nach Absatz 2 früher initiiert werden, wenn die Entwicklungen der Gesundheitsversorgung oder der Berufsprofile der Gesundheitsberufe nach GesBG eine Anpassung der berufsspezifischen Kompetenzen erfordern.

<sup>4</sup>Der Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung wird dem Bundesrat unterbreitet.

#### **Art. 10** Akkreditierungsstandards

<sup>1</sup>Das Eidgenössischen Departement des Inneren kann Akkreditierungsstandards erlassen. Diese konkretisieren namentlich die in den Artikeln 2–8 aufgeführten Kompetenzen.

<sup>2</sup> SR 414.20

<sup>2</sup> Es bezieht vorgängig den Hochschulrat, den Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung und das SBFI ein.

**Art. 11** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: